Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 15 (1949)

Heft: 9-10

Artikel: Vergangenheit und Zukunft des Luftschutzes : Aussprache, gehalten an

der Mobilmachungsfeier der Luftschutzoffiziere auf der "Lueg" am 9.

Oktober 1949

Autor: Waldkirch, E. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363303

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerische Zeitschrift für Luftverteidigung Revue Suisse de la Défense aérienne Rivista svizzera per la Difesa aerea

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo officiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto V a 4 — Telephon Nr. 2 21 55

September / Oktober 1949

Nr. 9/10

15. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Vergangenheit und Zukunft des Luftschutzes - Bauliches: Die neuen Richtlinien über den baulichen Luftschutz. Bombensichere Staumauern - Brandbekämpfung: Armeebranddienst. Brandbekämpfungs- und Rettungsaktionen in Flughäfen - Sensationelles: Die Atomwaffe der Sowjetunion - Zeitschriften - Kleine Mitteilungen - SLOG.

Vergangenheit und Zukunft des Luftschutzes

Ansprache, gehalten an der Mobilmachungsfeier der Luftschutzoffiziere auf der «Lueg» am 9. Oktober 1949, von Prof. Ed. von Waldkirch, früherem Chef der Abteilung für Luftschutz

I.

Wohl selten in der Weltgeschichte hat sich so lange zum voraus mit Bestimmtheit erkennen lassen, dass grosse internationale Verwicklungen bevorstanden, wie in den Dreissigerjahren. Die Ereignisse vom Sommer und Herbst 1939 können deshalb nicht bloss für sich allein betrachtet werden.

Die Weltabrüstungs-Konferenz, die seit dem Februar 1932 in Genf tagte, liess zuerst grosse Hoffnungen aufkommen. Nach einigen Wochen begann sie aber, sich in Einzelheiten zu verlieren und über Begriffe wie «potentiel de guerre» endlos zu debattieren. Unterdessen ging die Entwicklung in Deutschland ihren Weg und führte am 30. Januar 1933 zur Machtübernahme durch den Nationalsozialismus. Damit war das Schicksal der Abrüstungskonferenz endgültig besiegelt, und es setzte ein allgemeines Wettrüsten ein.

In der Schweiz hatte schon seit 1928 eine auf Empfehlung des Internationalen Roten Kreuzes eingesetzte sogenannte Gemischte Kommission für den Schutz der Bevölkerung gegen den chemischen Krieg bestanden. Ihre Tätigkeit beschränkte sich aber auf einige theoretische Arbeiten, und die etwas konkreteren Beschlüsse einer Landeskonferenz vom 9. November 1931 wurden im Hinblick auf die erwartete Abrüstung gar nicht ausgeführt.

Die internationale Lage veranlasste den Bundesrat, die Kommission am 13. März 1933 neu zu bestellen und ihr namentlich einen neuen Präsidenten zu geben. Dieser sollte den verstorbenen ersten Präsidenten, Oberstkorpskdt. Wildbolz und gleichzeitig das völkerrechtlich versierte Mitglied, den eben als Gesandten nach Berlin abgeordneten Minister Dinichert, ersetzen. In die Tätigkeit der Kommission kam nun ein Tempo,

das der zunehmenden Bewölkung des internationalen Himmels entsprach. Es seien nur erwähnt:

- 1. 6. 1933: Errichtung der sogenannten Gasschutz-Studienstelle mit Ing. Koenig als Leiter. Er unternahm in rascher Folge Reisen ins Ausland und beschaffte die nötigen Unterlagen.
- 5. 12. 1933: Konferenz mit den Kantonen, welche der Regelung des Luftschutzes durch den Bund einhellig zustimmten.

Frühjahr 1934: Ausarbeitung der «Grundlagen für den passiven Luftschutz» und des Entwurfes für einen Bundesbeschluss.

4. 6. 1934: Botschaft des Bundesrates an die Räte.

Von welchen Erkenntnissen und Ansichten die Arbeit getragen war, mögen einige Zitate zeigen:

Aus den Grundlagen:

- «2. Es ist unerlässlich, den passiven Luftschutz im Frieden vorzubereiten, einerseits, weil zahlreiche und verwickelte Massnahmen zu treffen sind, anderseits, weil bei Kriegsbeginn keine Zeit mehr zur Verfügung steht, um das Erforderliche vorzukehren.
- 3. Die Vorbereitung hat nur dann einen Wert, wenn sie auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Krieges eingestellt ist. Demgemäss ist bei der Organisation dasjenige Personal, das im Mobilmachungsfall in Tätigkeit tritt, so auszuwählen, dass es für diesen Fall verfügbar ist oder verfügbar gemacht werden kann.
- 4. Der Stand des Flugwesens ermöglicht es, Angriffe auf jeden Punkt des Landes vorzunehmen.

Der passive Luftschutz erstreckt sich demgemäss grundsätzlich auf das ganze Land.

Daraus ergibt sich, dass die Massnahmen in einheitlicher Weise zu treffen sind, soweit nicht die örtlichen Verhältnisse besondere Vorkehrungen notwendig oder erwünscht machen.

6. Wesen und Ausdehnung des passiven Luftschutzes verlangen, dass die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie die verantwortlichen Instanzen der besonderen Objekte, zusammenarbeiten.

Es ist unerlässlich, dass die Zivilbehörden mit den militärischen Stellen in enger Verbindung stehen.

Die Kompetenzen der verschiedenen Instanzen müssen deutlich abgegrenzt sein.»

Aus der Botschaft:

«Die Massnahmen, die vorgesehen werden müssen, sollen sich grundsätzlich auf alle Folgen des Luft-krieges erstrecken. Neben der Einwirkung eigentlicher Gasbomben soll auch diejenige von Brand- und Brisanzbomben erfasst werden. Auch der Schutz gegen die Einwirkung weittragender Geschütze wird nach Möglichkeit einbezogen werden müssen. Aus diesen Gründen ist im Bundesbeschluss der Ausdruck 'Luftschutz' an Stelle des bisher meist gebrauchten engeren Begriffes 'Gasschutz' verwendet worden . . .

Einen absoluten Schutz gegen den chemischen Krieg gibt es allerdings so wenig, als die Zivilbevölkerung im Kriegsfalle gegen die Einwirkung anderer Kampfmittel, namentlich gegen Bombardierung, schlechthin geschützt werden könnte. Aber die Verluste der Zivilbevölkerung infolge von Gas- und ähnlichen Angriffen werden sich durch zweckdienliche Massnahmen ganz entschieden herabsetzen lassen . . .

Angesichts der Beschleunigung, mit der sich die internationalen Ereignisse in letzter Zeit abspielen, wäre es unseres Erachtens nicht zu verantworten, wenn die Verwirklichung der in erster Linie notwendigen Massnahmen länger hinausgeschoben würde. Wir halten es für unbedingt notwendig, dass im Frühjahr 1935 die erwähnten Grundlagen tatsächlich vorhanden sind »

Der Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung erging am 29. September 1934. Er brachte die erforderliche Rechtsgrundlage, gab dem Bundesrat die Kompetenz, weitere Vorschriften auf dem Verordnungswege aufzustellen, und bewilligte einen bescheidenen ersten Kredit (840 000 Franken).

Die nötigen Vorschriften wurden in rascher Folge erlassen, und zwar sowohl solche organisatorischer Art (erste Verordnung: Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen vom 29. 1. 35) als solche von allgemeiner Bedeutung wie über Verdunkelung, Alarm und Brandschutz

Unterdessen verfinsterte sich der internationale Himmel zusehends. In der Botschaft für den grossen Wehrkredit, die am 17. April 1936 erging, wurde deutlich auf jene Lage hingewiesen. Der entsprechende Bundesbeschluss vom 11. Juni 1936 brachte für den Luftschutz Kredite von 12,3 Millionen. Die Aufgaben, die zu erfüllen waren, erwiesen sich immer deutlicher als umfassend, so dass der Bundesrat am 10. November 1936 die Schaffung einer besonderen Abteilung für passiven Luftschutz im EMD beschloss.

Von da hinweg konnten die Massnahmen ausgebaut und in dem Umfange verwirklicht werden, wie die personellen und materiellen Mittel es gestatteten. Bis Ende 1938 wurden zahlreiche weitere Sachgebiete des Luftschutzes durch Erlasse der Bundesversammlung, des Bundesrates und des Eidg. Militärdepartementes geregelt.

Mit den Vorschriften allein war es selbstverständlich nicht getan, sondern sie mussten ausgeführt werden. Damit hing die Beschaffung von vielgestaltigem Material zusammen, unter anderem Zivilgasmasken, die zuvor in der Schweiz überhaupt nicht fabriziert wurden. Aber auch die Ausbildung und Ausrüstung der Luftschutzorganisationen musste in die Tat umgesetzt werden. Leitend war dabei stets der Gedanke, innert nützlicher Frist das Mögliche zu schaffen und nicht Programme auf lange Sicht aufzustellen, so dass bei kriegerischen Ereignissen in der nächsten Zeit überhaupt nichts vorhanden gewesen wäre als schöne Projekte auf dem Papier.

II.

Im Sommer 1939 hatten die Vorbereitungen folgenden Stand erreicht:

Luftschutzorganisationen aller Kategorien waren gebildet. Das Dienstreglement und die Dienstanleitungen für die meisten Dienstzweige waren schon 1937 abgegeben worden. Die Ausrüstung mit Gasmasken war vollständig, zahlreiche weitere Geräte und sonstiges Korpsmaterial abgegeben.

Für die örtlichen Luftschutzorganisationen bestand die Bekleidung im Stahlhelm und Ueberkleid samt Stoffmantel.

War die Ausbildung auch noch nicht vollständig, weil die Kurse in knapper Zeit abgehalten werden mussten, so genügte sie doch, um die Aktionsfähigkeit bei Mobilmachung zu gewährleisten.

Bevölkerung: C-Masken waren in beträchtlicher Zahl abgegeben, B-Masken zur Abgabe bereit.

Die Entrümpelung war durchgeführt, Hausfeuerwehren gebildet und die Luftschutzwarte instruiert.

Zur allgemeinen Aufklärung wurde bereits 1936 eine Broschüre abgegeben, sodann 1938 die Schrift «Einfache Schutzräume», je in 1,3 Mill. Exemplaren. Das Luftschutz-Merkblatt kam Ende 1938 zur Abgabe an alle Haushaltungen der Schweiz.

Alarm: Die Sirenen waren hergestellt und montiert, die Fernsteuerungen eingerichtet und ihr Funktionieren durch Versuche erprobt.

Verdunkelung: Die Bevölkerung war durch Ausstellungen und Uebungen orientiert, die Einrichtungen zur Abschirmung der zulässigen Strassenbeleuchtung bereit und ausprobiert.

Schutzräume: Sowohl die Schutzräume für die Luftschutzorganisationen als die öffentlichen Sammelschutzräume und die privaten Schutzräume waren noch nicht in genügender Zahl vorhanden. Immerhin waren umfassende Aktionen zur Abgabe von Sandsäcken und Sand durchgeführt, um wenigstens behelfsmässige Einrichtungen zu ermöglichen.

Im Sommer 1939 wurden erstmals Uebungen zur Durchgabe des Alarms von den militärischen Auswertezentralen an die Alarmzentralen des Luftschutzes angeordnet. Sie fanden am 18./19. August statt.

Der Abteilungschef nahm den Anlass wahr, um die Luftschutzorganisationen an der Nord- und Nordostgrenze des Landes zu inspizieren, und kehrte mit der Ueberzeugung nach Bern zurück, dass Mobilmachung und Alarm bei der nach seiner Ansicht unmittelbar bevorstehenden Verschlimmerung der Lage sichergestellt seien. Am 25. August erliess er das Zirhular Nr. 348 «Mobilmachung», um die dringendaten Massnahmen für diesen Fall unter Hinweis auf das DR nochmals einzuschärfen.

Mit dem unmittelbar darauf erfolgenden Aufgebot der Grenztruppen und des Luftschutzes ergaben sich sofort neue Notwendigkeiten. So war die Regelung von Sold und Verpflegung zwar mit den Kantonen besprochen worden, ein vollständiger Text lag vor, doch hatten die Kantone dessen Inkrafttreten erst auf 1. Januar 1940 gewünscht. Nun musste unverzüglich ein Bundesratsbeschluss erwirkt werden, der bereits am 1. September 1939 erging.

Durch die Mobilmachung wurde das Personal der Abteilung zunächst stark reduziert. Ausser dem Abteilungschef und den Inspektoren Stämpfli, Scheidegger, Stauffer und Thury rückte alles ein. Trotzdem ergingen die nötigen Befehle in rascher Folge bis zur Entlassung auf Pikett, vom 30. August bis 7. September, nicht weniger als zehn Zirkulare, je in drei Sprachen.

Mit dem Armeekommando, das sich zuerst in Spiez befand, wurde sofort Fühlung aufgenommen. Der damalige Unterstabschef und bald darauf Generalstabschef Oberstkorpskommandant Huber zeigte volles Verständnis für die Aufgaben und die Bedeutung des Luftschutzes. Er gewährte damals wie auch bis zum Schlusse der Mobilmachung dem Chef der Abteilung für Luftschutz volle Unterstützung.

Ausgearbeitet vom Chef der Abteilung für Luftschutz, erging am 12. September 1939 durch das Armee-kommando die «Luftschutzinstruktion für Territorial-kommandos». Durch sie wurde die wichtige Einrichtung der Luftschutz-Offiziere bei den Territorialkommandos geschaffen, und es wurden die Kompetenzen festgelegt. Die Leitung des Luftschutzes, namentlich für Sachfragen, blieb bei der Abteilung, während die Unterstellung der Luftschutzorganisationen unter die Territorialkommandos eine mehr formale wurde.

Wie in der ganzen Landesverteidigung, so wurde auch im Luftschutz mit Nachdruck daran gearbeitet, die Lücken auszufüllen. Ausbildung und Ausrüstung wurden vervollständigt, der Bau von Schutzräumen stark gefördert. Für letzteres setzte sich der General durch ein von ihm unterzeichnetes Plakat besonders ein.

Zahlreiche Schwierigkeiten konnten im grossen und ganzen behoben werden. Hierzu sind namentlich die Versuche zu rechnen, bei der militärischen Nachrekrutierung dem Luftschutz Leute wegzunehmen. Dies wurde vom Armeekommando strikte untersagt.

Besondere Fragen erzeugten die Vorbereitungen der Armee für Evakuationen. Die Massnahmen, die nur als eventuelle gedacht waren, wurden häufig von subalternen Organen missverständlich aufgefasst und weitergegeben. Nach den Ereignissen vom Mai und Juni 1940 schloss sich das Armeekommando der von uns stets vertretenen Auffassung vollständig an. Der General erliess am 20. Juni 1940 eine Instruktion, wonach die bisherigen Massnahmen aufgehoben wurden. Darin hiess es u. a.:

«Wer keinen Befehl zum Weggehen erhält, hat an seinem Wohnort zu bleiben . . . Wer an seinem Wohnort bleibt, hat die Möglichkeit, sich durch Luftschutzvorkehrungen weitgehend zu schützen. Wer sich im Kriege auf die Strasse begibt, ist schutzlos dem Feuer feindlicher Flieger ausgesetzt. Wer seine Wohnung verlässt, wird obdachlos und gerät in Not.»

Zeit und Anlass fehlen, um hier den ganzen weitern Verlauf der Kriegsjahre auch nur zu skizzieren. Es darf aber festgestellt werden, dass die Entwicklung nach den gleichen grossen Linien weiterging. Zu den eigentlichen Aufgaben des Luftschutzes traten auch nach aussen weitere in die Erscheinung, die vorher aus bestimmten Gründen nicht hatten betont werden können. Es waren dies: die geistige Landesverteidigung in Zusammenarbeit mit der Sektion Heer und Haus und die Schaffung des Fürsorgedienstes für die Bevölkerung bei Kriegsschäden.

III.

Wenn wir von der Vergangenheit sprechen, so geschieht dies nicht in erster Linie, um die Erinnerung zu pflegen, oder gar um die erreichten Leistungen zu rühmen. Wesentlich ist, dass die Erfahrungen festgehalten werden, und dass man für die Zukunft daraus lernt. Die wichtigsten Erkenntnisse, die auf den Tatsachen beruhen, sind die folgenden:

- 1. Luftschutz ist nur möglich, wenn rechtzeitig umfassende Vorbereitungen getroffen werden. Dies gilt für alle seine vielgestaltigen Bereiche, am ausgeprägtesten für die baulichen Massnahmen. Versäumtes lässt sich nicht nachholen, sondern rächt sich bitter. Das haben z. B. die Engländer in der zweiten Hälfte 1940 gründlich erfahren.
- 2. In der Schweiz kann der Luftschutz nur so aufgebaut werden, dass der Bund, die Kantone und die Gemeinden zusammenwirken. Das Schwergewicht muss beim Bunde liegen, weil es unerlässlich ist, die Massnahmen einheitlich vorzubereiten und durchzuführen. Dies gilt von den Grundprinzipien bis zur Kommandosprache und zum Kaliber der Feuerwehrschläuche.
- 3. Innerhalb der Ortschaften ist die Zusammenarbeit aller die erste Voraussetzung für wirksame Massnahmen. Besonders eng muss die Verbindung zwischen den Luftschutzorganisationen und den Hausfeuerwehren sein. Auch die beste Luftschutztruppe vermag allein, ohne aktive Mitwirkung der Bevölkerung, den Schutz nicht zu erreichen
- 4. Die Zuständigkeiten müssen klar abgegrenzt sein, auch gegenüber der Armee. Es darf aber nicht übersehen werden, dass irgendwo der Verbindungspunkt zwischen militärisch organisierten Formationen und der Bevölkerung sowie den Zivilbehörden sein muss. Eine

Regelung, die dies ausser acht lässt, würde bestimmt versagen, weil sie die unerlässliche enge Zusammenarbeit verhindert.

Die Ordnung, wie sie 1939 bis 1945 bestand, war befriedigend. Wesentliche Schwierigkeiten gab es nicht, und wo Reibungen eintraten, lagen sie in persönlichen Verhältnissen. Unstimmigkeiten solcher Art lassen sich nie ganz vermeiden, auch bei der Armee nicht, aber sie können stets überwunden werden, wenn der gute Wille vorhanden ist und wenn an der Spitze sicher und konsequent gehandelt wird.

- 5. Auch für die Ordnung innerhalb des Bundes gilt, dass sie klar und einfach sein muss. Das Sachgebiet des Luftschutzes ist ein derart umfassendes und wichtiges, dass sein Chef die Aufgabe nur erfüllen kann, wenn er unmittelbar unter dem Departementschef steht, wie dies übrigens die Verordnung über die Organisation der Abteilung für Luftschutz ausdrücklich vorschrieb. Ein komplizierter Dienstweg mit Verschachtelung der Kompetenzen wirkt verheerend.
- 6. Die formell richtige Ordnung genügt nicht. Ebenso wichtig ist ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Chef der Abteilung für Luftschutz und dem Departementschef. Es darf festgestellt werden, dass dieses während der Amtsdauer von Bundesrat Minger restlos bestand, und dass die Zusammenarbeit auf der ganzen Linie eine erfreuliche und positive war. Der Abteilungschef konnte vor und nach der Mobilmachung stets auf die Unterstützung durch den Departementschef zählen, sei es vor den eidgenössischen Räten oder im Verhältnis zu den Kantonen.

Liess sich in den dreissiger Jahren die kommende Entwicklung gut überblicken, so ist die Lage heute unvergleichlich viel undurchsichtiger. Sicher ist aber, dass es in einem künftigen Krieg nicht ein erstes Stadium geben wird, wie es der Winter 1939/1940 mit der «drôle de guerre» bildete. Gelegenheiten zum Nachholen des Versäumten werden nicht in Frage kommen.

Nach der Einstellung der Feindseligkeiten wurde 1945 die Parole «Marschhalt» ausgegeben. Das ist ein Schlagwort, welches lebhaft an das andere «fünf vor zwölf» erinnert, mit dem man schon vorher die Bereitschaft herabsetzen wollte, weil ja nun bald ein langer und sicherer Friede kommen werde. Unter beiden Parolen vergisst man leicht, dass nach Ablauf der Zeitspanne keineswegs das Nichts oder ein Wunder eintritt, sondern dass die Ereignisse weitergehen.

Im Luftschutz dauert der «Marschhalt» nun vier Jahre, unverantwortlich lange. Die Frage beantworten, ob heute die Luftschutzorganisationen, die seither keinen Dienst mehr leisteten und in ihren Beständen dezimiert sind, einsatzbereit wären — das können die Luftschutzoffiziere selbst am besten.

Die einzige Zuversicht, die uns bleibt, ist der gesunde Sinn des Schweizervolkes, wie er sich gerade in letzter Zeit mehrmals geäussert hat. Damit allein aber kann die Landesverteidigung nicht auf die Höhe gebracht werden, welche die Weltlage erfordert. Einzelne Beschlüsse, wie sie nun für den Luftschutz wieder ergangen sind, genügen keinesfalls.

Die Erinnerung an die Zeit vor zehn Jahren und die Erfahrungen des Luftschutzes im In- und Auslande mahnen alle, die kraft ihrer Stellung etwas sagen und tun können, am Wiederaufbau des Luftschutzes zu helfen. Dazu gehören in erster Linie die Luftschutzoffiziere, die sich, jeder an seinem Platz, hierfür kraftvoll einsetzen müssen.

Le Passé et l'Avenir de la Protection aérienne

Résumé de l'allocution, tenue en commémoration de la mobilisation de 1939 par le professeur Ed. von Waldkirch, ancien chef du Service fédéral de protection aérienne, à l'occasion d'une réunion des officiers de P. A. à la «Lueg» (Emmental)

Après l'échec de la conférence mondiale du désarmement en 1932 et l'avènement de Hitler, la protection de la population contre la guerre des gaz et autres dangers aériens fut préparée chez nous à un rythme croissant et en vue de réalisations modestes peut-être, mais immédiates. En 1939, les diverses mesures mises à exécution auraient déjà assuré une protection réelle de l'arrière. Comme l'armée, la P. A. profita des années de mobilisation pour parfaire son instruction et augmenter son matériel. Le conseiller fédéral Minger, le Général et son chef d'Etat-major, le colonel-commandant de corps Huber, ont compris toute l'importance de la P. A. et l'ont soutenue vis-à-vis des autorités et du peuple.

Il est de notre devoir de tirer du passé toute leçon utile et mettre les expériences suivantes au service d'une réorganisation de la P. A. et d'un réactivement urgent après une «halte horaire» qui n'a que trop duré.

- 1. Toutes les mesures de P. A., surtout celles qui concernent les abris, doivent être entreprises de longue main. Une prochaine guerre éventuelle ne nous laisserait plus le loisir de rattraper ce que nous aurions négligé de faire à temps.
- 2. Ces mesures doivent être le résultat d'une collaboration entre la Confédération, les cantons et les communes. C'est à la première à les coordonner efficacement, jusque dans des détails techniques d'importance pratique.
- 3. La troupe de P. A. ne saurait suffire à elle seule à protéger la population. Celle-ci doit contribuer activement à sa propre défense. Il faut établir une collaboration effective à l'intérieur de chaque localité.
- 4. Les compétences doivent être délimitées clairement, aussi envers l'armée. Cependant, il faut se rendre compte du fait qu'une liaison entre les formations organisées d'après des principes militaires et la population ainsi que les autorités civiles sera toujours nécessaire. Ignorer ce fait capital signifierait empêcher la collaboration étroite qui est indispensable.

- 5. Les mesures de P. A. sont si multiples et importantes, que le chef du Service P. A. doit être subordonné directement au chef du Département militaire. Une voie de service compliquée et l'éparpillement des attributions auront des effets désastreux.
- 6. Les meilleures prescriptions ne suffisent pas. Il faut encore que les relations entre le chef du Service

P. A. et le chef du Département militaire soient empreintes de compréhension et de confiance, comme ce fut le cas pendant l'activité du conseiller fédéral Minger.

L'orateur termina en exhortant les officiers de P. A. à contribuer énergiquement à reconstruire la P. A., actuellement si négligée.

Bauliches

Die neuen Richtlinien für den baulichen Luftschutz I.

B. v. Tscharner, dipl. Ing. ETH., A + L.

1. Einleitung

Die Aufgabe, neue Richtlinien für den baulichen Luftschutz aufzustellen, schien recht einfach zu sein. Man brauchte ja nur die schaurigen Kriegserfahrungen auszuwerten.

Bei einigem Nachdenken zeigte es sich jedoch bald, dass recht verschiedene Fragen über das Vorgehen zu lösen seien. Sollen genaue Vorschriften erlassen werden? Wer wäre zuständig? Ist es erwünscht, eine Menge Konstruktionsdetails und Berechnungstabellen auszuarbeiten? Ist es notwendig, über die Wirkung der Angriffsmittel zu schreiben? Sollen nur volltreffersichere Schutzräume gebaut oder darf der nahtrefferische Schutzraum im Keller des Hauses verantwortet werden? Soll die Schrift nur rein technische Daten oder soll sie auch Begründungen enthalten?

2. Fachkommission

Diese und weitere Ueberlegungen führten die Abteilung für Luftschutz dazu, die Probleme einer Fachkommission vorzulegen und den Schweizerischen Ingenieurund Architektenverein, den Schweizerischen Feuerwehrverein, die Eidgenössische Baudirektion und das Bureau für Wohnungsbau des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzuladen, sich darin vertreten zu lassen. Ferner beteiligten sich ein Mitglied der Eidgenössischen Luftschutzkommission und, für spezielle Fragen, ein anerkannter Fachmann der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt.

Die Kommission setzte sich aus folgenden Herren zusammen:

- E. Burgdorfer, Dr. sc. techn., Dipl.-Ing., Vertreter des SIA;
- M. Lusser, Dipl.-Ing., Bureau für Wohnungsbau des EVD;
- J. Ott, Dipl.-Arch., Stellvertreter des Direktors der Eidg. Baudirektion;
- M. Steffen, Dipl.-Arch., Vertreter der Eidg. Luftschutzkommission;
- B. von Tscharner, Dipl.-Ing., Abteilung für Luftschutz des EMD;

- A. Voellmy, Dr. sc. techn., Dipl.-Ing., Eidg. Materialprüfungsanstalt (für spezielle Fragen);
- H. Weiss, Dipl.-Arch., Vertreter des SIA, und
- A. Witzig, Ing., Vertreter des Schweizerischen Feuerwehrvereins.

In fünf Sitzungen wurden die Entwürfe der Abteilung für Luftschutz besprochen, abgeändert und ergänzt. Nach kurzer Zeit konnten die anfänglich recht auseinandergehenden Ansichten in die gleiche Richtung gebracht werden. Es wurde beschlossen, die Richtlinien so zu gestalten, dass der Zweck und die Notwendigkeit der Massnahmen ersichtlich seien, dass also nicht nur ein trockenes Aneinanderreihen von technischen Daten erfolgen solle. Da es finanziell unmöglich sein wird, genügend volltreffersichere Schutzräume zu erstellen, wurde dem nahtreffersicheren Schutzraum im Wohnhaus besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dieser Beschluss durfte mit gutem Gewissen erfolgen, weil es sich im Kriege erwiesen hatte, dass diese sehr wertvolle Dienste leisteten und die Verluste auf einen Zehntel einschränkten. Es dürfte sogar verantwortet werden, - Versuche an der EMPA erwiesen es - die Trümmerlasten erheblich kleiner in Rechnung zu setzten, als dies bei den technischen Richtlinien 1936 der Fall war. Auch wurde darauf geachtet, dass die Minimalanforderungen, denen ein Schutzraum zu genügen hat, so gestellt wurden, dass dem einzelnen Bauherrn und seinem Architekten oder Techniker immer möglichst viel Freiheit in der Gestaltung übrig bleibt.

Wegen der grossen Gefahr des Feuers — die meisten grossen Katastrophen entstanden durch Flächenbrände — wurde ganz besonders auf die Bedeutung der Notausstiege, der Brandschutzmassnahmen und der Löschwasserversorgung hingewiesen. Die Richtlinien wurden so verfasst, dass sie später als Grundlage von Ausführungsbestimmungen für Erlasse über den baulichen Luftschutz dienen können. Nachdem die Kommission den letzten Entwurf genehmigt hatte, stellten wir diesen noch den daran interessierten Stellen der Bundesverwaltung und den Mitgliedern der Eidg. Luftschutzkommission zur Vernehmlassung zu. Auch wurden der Schweizerische Feuerwehrverein und die Vereinigung